

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Sportordnung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

I Turniere Allgemein	4
I-§ 1 Vorbemerkung.....	4
I-§ 2 Turnierbetrieb.....	4
I-§ 3 Turnierleitung – Zuständigkeiten und Aufgaben.....	5
I-§ 4 Terminplanung	6
I-§ 5 Übergreifende Spielregeln	6
I-§ 6 Übergreifende Turnierregeln.....	6
I-§ 7 Verhalten der Spieler und Zuschauer	6
I-§ 8 Qualifikation in den Bezirken	7
I-§ 9 Qualifikationen für die Bundesebene	7
I-§ 10 Ausrichtende Vereine	7
I-§ 11 Turnierausschreibung	8
II Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	8
II-§ 1 Spielberechtigung.....	8
II-§ 2 Verfahren zur Spielberechtigung	8
II-§ 3 Vereinswechsel und Termine.....	9
II-§ 4 Härtefall	9
II-§ 5 Spielsperren und Entzug der Spielberechtigung	9
II-§ 6 Teilnahmeberechtigung	10
III Schiedsrichter	10
III-§ 1 Schiedsrichtereinsätze	10
III-§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter	11
III-§ 3 Schiedsrichtergestellung / Schiedsrichtersoll	12
III-§ 4 Schiedsrichteraus- und Fortbildung	13
IV Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Allgemein	13
IV-§ 1 Disziplin Standardschach	13
V Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Mannschaftsmeisterschaften	13
V-§ 1 Allgemeines	13
V-§ 2 Ligeneinteilung	14
V-§ 3 Ligen in den Bezirken	14
V-§ 4 Verzicht oder Rückzug einer Mannschaft	14
V-§ 5 Kadernominierung vor der Saison	15
V-§ 6 Mannschaftsführer	16
V-§ 7 Mannschaftsaufstellung am Spielwochenende	16
V-§ 8 Spielverlegung	17
V-§ 9 Turnierregeln – Durchführung der Wettkämpfe	17
V-§ 10 Punktwertung.....	18
V-§ 11 Oberliga Baden-Württemberg.....	18
V-§ 12 Verbandsligen	20
V-§ 13 Landesligen.....	21
VI Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Einzelmeisterschaften.....	22
VI-§ 1 Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft.....	22
VII Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Pokalmeisterschaften	22
VII-§ 1 Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft	22

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

VII-§ 2 Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft.....	23
VIII Turniere: Disziplin: Schnellschach	23
VIII-§ 1 Disziplin Schnellschach allgemein.....	23
VIII-§ 2 Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft	23
VIII-§ 3 Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft	24
IX Turniere: Disziplin: Blitzschach.....	24
IX-§ 1 Disziplin Blitzschach allgemein	24
IX-§ 2 Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft.....	24
IX-§ 3 Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft.....	25
X Turniere: Disziplin: Schach960	25
X-§ 1 Disziplin Schach960 allgemein	25
X-§ 2 Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft	25
XI Turniere: Geschützte, zielgruppenspezifische Turniere.....	26
XI-§ 1 Geschützte Turniere Allgemein	26
XI-§ 2 Frauenmeisterschaften	26
XI-§ 3 Seniorenmeisterschaften	26
XI-§ 4 Baden-württembergische Meisterschaft für Menschen mit Behinderung	26
XI-§ 5 Jugend- und Juniorenmeisterschaften	26
XI-§ 6 Schulschachmeisterschaften	26
XI-§ 7 Hochschulmeisterschaften.....	26
XII Breitenschach	26
XII-§ 1 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) - Vorrunde.....	26
XII-§ 2 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) – Finale	27
XII-§ 3 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft	28
XII-§ 4 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung	28
XIII Leistungssport.....	28
XIII-§ 1 Nominierungsprozess für Kader	28
XIII-§ 2 Wahl der Athletensprecher und des Elternvertreters.....	28
XIII-§ 3 Talentstützpunkte	28
XIV Anti-Doping.....	28
XIV-§ 1 Rechtsgrundlagen.....	28
XIV-§ 2 Anwendungsbereich.....	29
XIV-§ 3 Verbot des Dopings.....	29
XIV-§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.....	29
XIV-§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung	30
XIV-§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben	30
XIV-§ 7 Verpflichtung der Spieler	30
XIV-§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen.....	30
XIV-§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung	31
XIV-§ 10 Strafen	31
XIV-§ 11 Kosten	31
XIV-§ 12 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	31
XV Sonstige Bestimmungen.....	31
XV-§ 1 Inkrafttreten	31

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

Präambel

Diese Sportordnung richtet sich an alle Sportler und aktiven Mitglieder im SVBW, Sie fasst alle für die Sportorganisation und den Spielbetrieb relevanten Bereiche zusammen. Dies sind neben dem Turnierbetrieb auch die Bereiche Leistungssport, Breitensport, Schiedsrichter und Antidoping-Regeln.

Die Zuständigkeiten zur Änderung einzelner Abschnitte durch die entsprechenden Ausschüsse sind im Organisationsstatut geregelt.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

I Turniere Allgemein

I-§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Bestimmungen dieser Sportordnung dienen der einwandfreien Abwicklung des Spielbetriebs im Gebiet des Schachverbands Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden SVBW genannt).
- (2) Die Regeln des Weltschachbundes („FIDE Laws of Chess“) bilden einen Bestandteil dieser Sportordnung (SO) und sind dann anzuwenden, wenn diese Sportordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Es ist unmöglich, alle Fälle, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wettkampfsports auftreten können, zu reglementieren. Deshalb sollte die sportliche Fairness oberstes Prinzip für jeden Schachspieler sein. Alle Wettkämpfe und Turniere sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen.
- (4) Bei konkurrierenden Regeln des Turnierbereichs gelten die vom Deutschen Schachbund e.V. angenommenen jeweils gültigen FIDE-Regeln in der übersetzten deutschen Fassung. Die Turnierregeln des SVBW sind nachrangig.
- (5) Rechtsbestimmungen, z.B. der Ablauf bei Einsprüchen gegen Schiedsrichterentscheidungen, sind in der Rechtsordnung des SVBW geregelt.

I-§ 2 Turnierbetrieb

- (1) Das Spieljahr, die Saison beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Im SVBW werden Turniere des allgemeinen Spielbetriebs regelmäßig ausgetragen. Der „Allgemeine Spielbetrieb“ steht inklusiv allen spielberechtigten Mitgliedern, welche die sportliche Qualifikation erfüllen offen. Im „Geschützten Spielbetrieb“ kann der Bereichsausschuss Turniere für besondere, Mitgliedergruppen (z.B. Senioren oder Frauen) zusätzliche Turniere mit eingeschränkter, zielgruppenspezifischer Teilnahmeberechtigung austragen lassen.
- (3) Allgemeiner Spielbetrieb:
 - a) Disziplin: Standardbedenkzeit
 - a) Baden-Württembergische Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft
 - c) Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft
 - d) Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft
 - b) Disziplin: Schnellschach
 - a) Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft
 - b) Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft
 - c) Disziplin: Blitzschach
 - a) Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft
 - b) Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft
 - d) Disziplin: Schach960
 - a) Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft
- (4) Geschützter Spielbetrieb:
 - a) Frauenmeisterschaften
 - a) Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft der Frauen
 - b) Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen
 - c) Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft der Frauen
 - b) Seniorenmeisterschaften
 - a) Offene Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft der Senioren

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- b) Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Senioren
- c) Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft der Senioren
- c) Menschen mit Behinderung
- d) Jugend- und Juniorenmeisterschaften
- e) Schulschach
- f) Hochschulschach

(5) Die Bezirke regeln, soweit nicht anders durch diese Sportordnung vorgegeben, ihren Spielbetrieb eigenständig in der jeweiligen Bezirksturnierordnung.

I-§ 3 Turnierleitung – Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Die Turnierleitung für die Meisterschaften des SVBW obliegt:

- für die Oberliga Baden-Württemberg dem Turnierleiter Oberliga,
- für die Verbandsligen dem Turnierleiter Verbandsliga,
- für die Landesligen dem Turnierleiter Landesliga,
- für die Einzelmeisterschaft dem Turnierleiter Einzelmeisterschaften,
- für die Schnellschach-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Schnellschach,
- für die Blitzschach-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Blitzschach,
- für die Pokal-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft dem Turnierleiter Pokal,
- für die Schach960-Einzelmeisterschaft dem Turnierleiter Schach960,
- für alle Frauenmeisterschaften dem Referenten für Frauen im Schach,
- für alle Seniorenmeisterschaften dem Referenten für Senioren im Schach.

(2) Je nach Umfang der Turniere kann der Bereichsausschuss Turniere auch mehrere Turnierleiter oder ein Turnierleiter für mehrere Turniere einsetzen und Zuständigkeiten regeln. Sofern nicht anders bestimmt, sollen alle eingesetzten Turnierleiter und Referenten mindestens eine Ausbildung als Verbandschiedsrichter haben.

(3) Die Bezirke legen die Zuständigkeiten für die Bezirksturniere selbständig fest.

(4) Die Aufgaben der Turnierleiter und Referenten umfassen:

- die fristgerechte Ausschreibung der Turniere,
- die Festlegung und Einhaltung der Spieltermine unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans,
- Die Benennung des Hauptschiedsrichters für das entsprechende Turnier mit ausreichender Qualifikation. Für die Oberliga einen aktiven FIDE-Schiedsrichter oder internationalen Schiedsrichter, für die Verbandsliga und Landesligen mindestens einen Regionalen Schiedsrichter. Sofern der Turnierleiter selbst über die Schiedsrichter-Qualifikation verfügt, kann er sich auch selbst benennen.
- fristgerechte Anmeldung der Turniere mit Elo-Auswertung beim FIDE Rating Officer des DSB,
- die Festlegung der Bedenkzeit, sofern diese nicht durch die SO vorgegeben ist,
- die Festlegung der Meldefristen, sofern diese nicht durch die SO vorgegeben sind,
- die Bestimmung der Paarungen bei Mannschaftsmeisterschaften,
- die Vergabe und ggf. der Entzug der Teilnahmeberechtigungen,
- die Erhebung von Start- und Reuegeldern,

(5) Aufgaben des benannten Hauptschiedsrichters

- den Einsatz von ausgebildeten Schiedsrichtern, insbesondere wenn bei Elo-ausgewerteten Wettkämpfen und Turnieren nur aktive Schiedsrichter mit einer Mindestausbildung als Regionaler Schiedsrichter eingesetzt werden dürfen
- die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Schiedsrichter-Entscheidungen als zweite Instanz gemäß der Rechtsordnung des SVBW

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- Sowie die Aufgaben die unter III-§2 (3) beschrieben sind. .

I-§ 4 Terminplanung

(1) Der Bereichsausschuss Turniere ist für die Terminplanung zuständig. Für die Termine aller Wettkämpfe und Turniere wird ein Rahmenterminplan erstellt. Der Rahmenterminplan wird auf Basis des Terminplans des DSB im ersten Quartal eines Jahres für die darauffolgende Saison entwickelt, verabschiedet und bekanntgegeben.

(2) Der Rahmenterminplan gibt neben den Spielterminen Wochenenden (i.d.R. 18 bis 20) frei, an denen die Gliederungen Spieltermine für Mannschaftswettkämpfe und Einzelturniere ansetzen können. Darüber hinaus werden auch solche Wochenenden festgelegt, die für Veranstaltungen, für geschützte Turniere oder aus sonstigen Gründen freigehalten werden sollen.

(3) Der Rahmenterminplan ist für die Gliederungen verbindlich. Einzelne Abweichungen vom Rahmenterminplan kann der Bereichsausschuss Turniere auf Antrag einer Gliederung genehmigen. Die Spielverlegung einzelner Begegnungen bleibt hiervon unberührt.

I-§ 5 Übergreifende Spielregeln

Die FIDE-Regeln (Laws of Chess) sowie weitere für das Turnierschach innerhalb des Verbandes relevante Regelwerke der FIDE (z. B. Anti-Cheating) bilden einen Bestandteil dieser SO. Ändert die FIDE ihre Regeln bzw. Bestimmungen, dann sind diese Änderungen mit Einführung im Deutschen Schachbund (DSB) anzuwenden.

I-§ 6 Übergreifende Turnierregeln

(1) Alle Partien müssen am Brett beendet werden.

(2) Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft nach der Auslosung, aber vor dem Beginn der Spiele zurück, so wird neu ausgelost, wenn dadurch die Anzahl der Runden verringert wird. Sofern der Spieler oder die Mannschaft bei einem Rundenturnier nach dem Beginn der Spiele zurücktritt oder nicht mehr weiterspielt, werden die Partien bzw. die Mannschaftskämpfe gestrichen und nicht gewertet, wenn weniger als 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden. Die DWZ-Auswertung bleibt hiervon unberührt. Wenn mindestens 50% der Partien bzw. Mannschaftskämpfe regulär beendet wurden, werden die nicht gespielten oder nicht beendeten Partien bzw. Mannschaftskämpfe als kampflös verloren (Partieresultat jeweils -:+) und für die Gegenpartei als kampflös gewonnen (Partieresultat jeweils +:-) gewertet.

I-§ 7 Verhalten der Spieler und Zuschauer

(1) Alle anwesenden Personen haben sich fair und ruhig zu verhalten, sodass der ordnungsgemäße Ablauf des Wettkampfes oder des Turnieres nicht gestört wird.

(2) Die Spieler dürfen nichts tun, was dem Schachsport abträglich ist. Störungen, Ablenkungen oder jeglicher unsportlicher Einfluss auf das Spielgeschehen sind verboten.

(3) Es wird erwartet, dass Spieler bzw. Mannschaften, die sich für eines der angegebenen Turniere gemeldet haben, auch daran teilnehmen und es zu Ende spielen. Bei Nichtantreten oder Rücktritt vom Turnier kann eine Bestrafung gemäß der Rechtsordnung des SVBW erfolgen, sofern keine rechtzeitige und begründete Abmeldung beim Turnierleiter erfolgt ist.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(4) Im gesamten Spielbereich herrscht Rauchverbot. Das schließt elektronische Zigaretten o.ä. mit ein. Es darf nur in ausgewiesenen Nebenräumen oder Außenbereichen geraucht werden. Sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sollten getrennte Raucherbereiche für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.

(5) Im gesamten Spielbereich herrscht Alkoholverbot. Bei allen Turnieren ist Spielern während der Partie der Konsum von Alkohol untersagt.

(6) Bei Wettkämpfen und Turnieren ist es Spielern nicht gestattet, während einer Partie ein Mobiltelefon oder andere elektronische Geräte, bei sich zu tragen oder zu benutzen. Sofern die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, ist es jedoch zulässig, dass solche Geräte in einer Tasche des Spielers aufbewahrt werden, sofern er sie während der Partie nicht benutzt. Bei Wettkämpfen soll eine öffentlich sichtbare Aufbewahrung für elektronische Geräte angeboten werden. Macht ein elektronisches Gerät während der Partie Geräusche, gilt das als Benutzung, sofern sich das Gerät nicht in der öffentlich sichtbaren Aufbewahrung befindet.

(7) Zuschauern ist ebenfalls die Nutzung von elektronischen Geräten im Turnierbereich untersagt. Elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone müssen lautlos gestellt werden. Das Fotografieren und Filmen erfordert zu jeder Zeit die Genehmigung durch die Turnierleitung und ist ausschließlich ohne Blitz erlaubt.

(8) Bei Regelverstößen entscheidet der Schiedsrichter bzw. der Turnierleiter vor Ort über angemessene Maßnahmen. Bei Benutzung von elektronischen Geräten während der Partie ist das in der Regel Partieverlust.

I-§ 8 Qualifikation in den Bezirken

Die Qualifikationen zur Verbandsebene, die in den Bezirken erspielt werden, müssen auf Bezirksebene unter den gleichen Bedingungen (z. B. Mannschaftsgröße, Bedenkzeit, Turniersystem) wie der entsprechende Verbandsmeisterschaft erworben werden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann der entsprechende Turnierleiter die Teilnahme auf Verbandsebene ausnahmsweise zulassen.

I-§ 9 Qualifikationen für die Bundesebene

(1) Einige der unter I-§2 angegebenen Wettkämpfe und Turniere berechtigen zur Qualifikation zur Bundesebene und werden an die Erstplatzierten der entsprechenden Meisterschaften vergeben. Liegt für die qualifizierten Spieler oder Vereine kein Spielrecht auf Bundesebene vor oder wird auf die Qualifikation verzichtet, rückt automatisch der Nächstplatzierte nach.

(2) Qualifikationsplätze für die Bundesebene werden bei Punktgleichheit nach der Zweit- und Drittwertung des jeweiligen Turniers vergeben. Ein Stichkampf ist nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet das Los.

I-§ 10 Ausrichtende Vereine

(1) Turniere des Verbandes werden in der Regel in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedsvereinen durchgeführt. Das Mitwirken der im SVBW ansässigen Vereinen ist bei der Ausrichtung von weiteren Wettkämpfen und Turnieren unverzichtbar.

(2) Der ausrichtende Verein übernimmt die organisatorischen Aufgaben vor Ort, insbesondere die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die Durchführung des Auf- und Abbaus sowie die Bereitstellung ehrenamtlicher Helfer.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(3) Interessierte Vereine können sich beim SVBW jährlich oder turnierbezogen als Ausrichter bewerben. Der Verband entscheidet über die Vergabe unter Berücksichtigung von Standort, Kapazitäten und regionaler Ausgewogenheit.

(4) Der SVBW unterstützt den ausrichtenden Verein mit der Erstellung der Ausschreibung, der Anmeldung der Spieler, dem Spielmaterial und ist für die turniertechnische Durchführung verantwortlich.

I-§ 11 Turnierausschreibung

(1) Die Turnierleiter legen in der Ausschreibung die Einzelheiten der Turnierdurchführung fest, soweit die Sportordnung keine Regelung enthält.

(2) In der Ausschreibung werden die Termine festgelegt, bis zu welchen

a) sich die Teilnehmer (Vereine oder Spieler) anzumelden haben,

b) Referenten oder Verbände mit Meldekontingenten die vorberechtigten Teilnehmer melden,

c) das in der Ausschreibung festgelegte Startgeld zu entrichten ist und in welcher Form dies zu geschehen hat,

d) Ergebnisse von Wettkämpfen zu melden sind,

e) in welcher Form und in welchem Umfang Turnierergebnisse veröffentlicht, ausgewertet und anderen Schachverbänden mitgeteilt werden.

(3) Zugleich legt die Ausschreibung Form und Umfang der Meldungen fest.

(4) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

II Spiel- und Teilnahmeberechtigung

II-§ 1 Spielberechtigung

(1) Ein Spieler ist im Bereich des SVBW nur für den Verein spielberechtigt, für den in der Mitgliederliste des DSB eine aktive Mitgliedschaft eingetragen ist. Für jedes Mitglied des SVBW kann höchstens ein aktives Spielrecht eingetragen werden. Spieler, die als passives Mitglied in der Mitgliederliste eines Vereins geführt sind, erhalten für diesen Verein keine Spielberechtigung im Bereich des SVBW.

(2) Spieler einer anderen Schachföderation können unbeschadet dessen, ob sie in der anderen Schachföderation spielberechtigt sind oder nicht, eine für den Bereich des deutschen Schachbundes aktive Spielberechtigung erhalten.

II-§ 2 Verfahren zur Spielberechtigung

(1) Für die Erteilung der Spielberechtigung ist der Referent für Mitgliederverwaltung verantwortlich. Anträge auf Ausstellung einer Spielgenehmigung bzw. auf Änderung von Daten werden ausschließlich über das Vereinsportal des SVBW entgegengenommen.

(2) Bei einem Vereinswechsel muss der neue Verein den Antrag stellen.

(3) Die notwendigen Daten für den Antrag zur Spielberechtigung sind im Organisationsstatut festgelegt.

(4) Der antragstellenden Person wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Anträge für Neuausstellungen einer Spielberechtigung im Bereich des SVBW können jederzeit gestellt werden. Bei Anträgen zum Vereinswechsel innerhalb des SVBW müssen nachfolgende Termine eingehalten werden.

(6) Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Spielberechtigung und zum Verfahren zur Spielberechtigung erfüllt sind und keine Spielsperren vorliegen.

II-§ 3 Vereinswechsel und Termine

(1) Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist für die kommende Saison nur zum 01.07. möglich. Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:

- a) neue Spieler (die bisher keinem anderen Verein angehörten),
- b) Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres
- c) Spieler aus anderen Landesverbänden unter Vorlage einer Abmeldebestätigung als aktive Spieler durch die zuständige Mitgliederverwaltung, wenn die Abmeldung vor dem 31.12. der laufenden Saison erfolgt ist und die Bestätigung des abgebenden Verbandes vorliegt, dass der Spieler in der laufenden Saison in keinem Mannschaftskampf nominiert wurde.

(2) Ein Wechsel der aktiven Spielberechtigung ist innerhalb des Verbandes ab Beendigung der Verbandsrunde mit Wirkung ab dem 1.7. möglich. Für die Erteilung einer neuen aktiven Spielberechtigung bei einem anderen Verein ist die Abmeldung der alten Spielberechtigung bis zum 30.6. nötig. Dies geschieht durch Abmeldung oder Ummeldung auf passiv durch den abgebenden Verein im Mitgliederportal.

(3) Bei Differenzen zwischen dem abgebenden Verein und dem neuen Verein entscheidet der Referent für Mitgliederverwaltung.

II-§ 4 Härtefall

(1) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristen ausnahmsweise eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn die Regelungen dieser Ordnung für ihn zu einer ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. Bei der Härtefallprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft,
- b) ob das Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.

(2) Härtefallanträge sind mit Begründung an den Referenten für Mitgliederverwaltung zu stellen. Dieser kann zusätzliche Angaben fordern. Der Referent für Mitgliederverwaltung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach vorheriger Anhörung des Vizepräsidenten Turniere.

II-§ 5 Spielsperren und Entzug der Spielberechtigung

(1) Spielsperren eines anderen Landesverbandes oder des DSB werden vom SVBW in der Regel übernommen.

(2) Der Referent für Mitgliederverwaltung setzt Beschlüsse gemäß der Rechtsordnung auf Entziehung einer vorhandene Spielberechtigung um.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

II-§ 6 Teilnahmeberechtigung

- (1) An offiziellen Meisterschaften des SVBW und seiner Gliederungen darf ein Spieler nur für den Verein teilnehmen, bei welchem er eine aktive Spielberechtigung besitzt. Ein Spieler kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen teilnehmen. Ausnahmen für einzelne Turniere sind zulässig, ebenso insbesondere Gastspielgenehmigungen im Frauen- und Seniorenbereich.
- (2) Für jedes Turnier wird die allgemeine Teilnahmeberechtigung (Qualifikation) durch diese Ordnung geregelt.
- (3) Die verbindliche Teilnahmeberechtigung wird von der zuständigen Turnierleitung erteilt, wenn der Qualifikant die jeweiligen Anforderungen dieser Ordnung und ggf. der Ausschreibung erfüllt.
- (4) Für die Erteilung von Teilnahmeberechtigungen ist die Überprüfung der Spielberechtigung Voraussetzung. Bei Turnieren, die den Spielberechtigungstermin im Sommer überschreiten, ist das erste Spielwochenende maßgeblich.
- (5) Die Teilnahmeberechtigung kann in begründeten Fällen durch die zuständige Turnierleitung entzogen werden. Näheres regelt die Rechtsordnung.

III Schiedsrichter

III-§ 1 Schiedsrichtereinsätze

- (1) Bei allen Wettkämpfen und Turnieren des SVBW werden Schiedsrichter vor Ort eingesetzt. Schiedsrichter sind verpflichtet, die FIDE-Regeln und die SO jeweils in ihrer aktuellen Fassung mitzuführen und in Zweifelsfällen zu konsultieren.
- (2) Schiedsrichter nehmen vor Ort alle Aufgaben nach den FIDE-Regeln wahr. Bei Verstößen von Spielern oder Vereinen gegen die Bestimmungen dieser Sportordnung können die Schiedsrichter Maßnahmen gemäß Rechtsordnung des SVBW durchsetzen.
- (3) Die Mannschaftskämpfe der Oberliga Baden-Württemberg und der Verbandsligen werden von neutralen Schiedsrichtern geleitet.
- (4) Die vor Ort eingesetzten Schiedsrichter der Oberliga Baden-Württemberg müssen eine aktuell gültige Lizenz zur Auswertung von Normturnieren (FSR oder ISR) besitzen.
- (5) Die vor Ort eingesetzten Schiedsrichter in den Verbandsligen müssen mindestens eine aktuell gültige Lizenz als Regionale Schiedsrichter (RSR) besitzen. Zudem müssen sie bei der FIDE als aktiv in der List of Arbiters geführt sein, um die Elo-Auswertung der Verbandsligen zu gewährleisten.
- (6) Neutrale Schiedsrichter haben Anspruch auf ein Tagegeld und Auslagenerstattung gemäß Finanzordnung.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(7) Ist bei Wettkämpfen der Mannschaftsmeisterschaften kein neutraler Schiedsrichter eingesetzt (Landesligen und niedrigere Klassen), so übernimmt eine von der Heimmannschaft vor Beginn des Kampfes bestimmte sachkundige Person die Funktion des Schiedsrichters. Dies kann ein Spieler – z.B. der Mannschaftsführer – sein, vorzugswürdig ist es aber, einer dritten Person die Schiedsrichteraufgaben und -rechte zu übertragen. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, einen regelkundigen Schiedsrichter zu stellen. In der Landesliga soll der eingesetzte Schiedsrichter mindestens eine gültige Verbandsschiedsrichterlizenz besitzen. Der Schiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes bekannt zu geben. Erfolgt keine Namensnennung, so gilt der Mannschaftsführer der Heimmannschaft als bestimmt. Die bestimmte Person ist auf dem Spielbericht bzw. im Ergebnisdienst zu vermerken.

(8) Ist der bestimmte Schiedsrichter gleichzeitig Spieler, so geht seine Inanspruchnahme als Schiedsrichter nicht zu Lasten seiner Bedenkzeit. Er ist deshalb berechtigt in solchen Fällen seine Uhr abzustellen. Ist der Schiedsrichter zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nicht selbst am Zug, so teilt er diese Inanspruchnahme seinem Gegner mit. Dieser stellt nach Ausführung seines Zuges beide Uhren ab, wenn der Schiedsrichter zu diesem Zeitpunkt noch seine Funktion ausübt. Sobald der SR wieder ans Brett kommt, setzt er seine eigene Uhr in Gang. Der Schiedsrichter vor Ort kann nicht über seine eigene Partie entscheiden. Wenn nicht an der Partie beteiligt, soll der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vermitteln. Lassen sich in Bezug auf diese Partie Streitfälle vor Ort nicht ausräumen, ist die Partie - erforderlichenfalls unter Protest - bis zum Ende fortzusetzen. Es entscheidet in diesem Fall der benannte Hauptschiedsrichter.

(9) Bei weiteren Turnieren des SVBW obliegt es der Turnierleitung, Haupt- und weitere Schiedsrichter zu benennen, die die Anforderungen an das Turnier erfüllen, insbesondere die für DWZ- und Elo-Auswertung sowie Normenerwerb, wenn anwendbar. Die Einsätze sollte mit dem Ressort für Schiedsrichterwesen abgestimmt werden.

III-§ 2 Aufgaben der Schiedsrichter

(1) Für alle Turniere gelten die nachstehenden Aufgaben des Schiedsrichters. Aufgaben vor dem Wettkampf:

- a) Rechtzeitig anwesend sein,
- b) Überprüfung und Festlegung des gesamten Spiel- und Turnierbereiches,
- c) Überprüfung der Lokalitäten in Bezug auf evtl. Störquellen, Lichtverhältnisse und Raumtemperatur, Begutachtung des Mobiliars, Bewegungsfreiheit beurteilen,
- d) Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit des Spiel- und Organisationsmaterials, einschließlich des vorgesehenen Ersatzes (u.a. Figuren, Uhren, Bretter, Partieformulare und Schreibunterlagen).
- e) Vorstellung der eigenen Person
- f) Für die Mannschaftsmeisterschaft gilt:
 - a) Von beiden Mannschaftsführern die Mannschaftsaufstellung anfordern und kontrollieren.
 - b) Die Mannschaftsaufstellungen bekannt geben.
 - c) Fehlt eine Mannschaftsaufstellung, wird lediglich die Kontrolluhr in Gang gesetzt und die bis zur Abgabe der Aufstellung verbrauchte Zeit jedem Mitglied der verspätet erschienenen Mannschaft angerechnet.

(2) Aufgaben während des Wettkampfes:

- a) Pünktlich die Uhren anstellen bzw. die Uhren von Weiß starten lassen.
- b) Feststellung und Ahndung von Regelverstößen,
- c) Entscheidung über kampfflosen Partiegewinn nach Ablauf der Wartezeit,
- d) regelmäßiges Kontrollieren der Uhren; eine Schachuhr mit einem offensichtlichen Mangel muss ersetzt werden; der Schiedsrichter bestimmt nach bestem Ermessen, auf welche Zeiten die Ersatzuhr zu stellen ist,
- e) regelmäßiges Kontrollieren der Spielbedingungen, Beseitigung von Störquellen,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- f) in Streitfällen muss der Schiedsrichter eine Entscheidung treffen; die Entscheidung muss begründet und im Spielbericht vermerkt werden,
- g) Kontrolle, ob die Spieler ihre Züge in lesbarer Form, Zug für Zug, aufschreiben,
- h) der Schiedsrichter hat bis zum Ende des Wettkampfes anwesend zu sein.

(3) Aufgaben nach dem Wettkampf:

- a) Ergebnisse dokumentieren / melden, insbesondere die zeitnahe bzw. fristgerechte Einreichung für die DWZ- und Elo-Auswertung,
- b) Für die Mannschaftsmeisterschaft gilt:
 - a) Spielbericht ausfüllen und mit den Mannschaftsführern unterschreiben. Die Namen von Schiedsrichtern und Mannschaftsführern müssen klar erkennbar sein.
 - b) Bei angekündigten oder eingelegten Einsprüchen unverzüglich einen schriftlichen Bericht anfertigen und dem zuständigen Turnierleiter zusenden.
 - c) In der Oberliga Baden-Württemberg und in den Verbandsligen übermittelt der Schiedsrichter vor Ort die Partieformulare im Original an den Beauftragten für Partiedokumentationen, -notationen und -datenbanken.

III-§ 3 Schiedsrichtergestellung / Schiedsrichtersoll

(1) Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schachbundes (DSB) empfehlen, dass jeder Verein mindestens so viele Schiedsrichter stellt, wie er Mannschaften zu den Mannschaftsmeisterschaften meldet. Das Ziel ist, dass in allen Turnieren und Mannschaftskämpfen ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

(2) Die Durchführung eines regelkonformen Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.

(3) Jeder Verein, für den mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, hat einen Schiedsrichter nach Abs. (2) zu melden:

- a) der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Oberliga- oder Verbandsliga.
- b) der Verein spielt mit mindestens einer Mannschaft in der Landesliga.
- c) der Verein nimmt mit drei oder mehr Mannschaften an den Baden-Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften teil.

In Fall a) muss der gemeldete Schiedsrichter mindestens eine gültige Lizenz als Regionaler Schiedsrichter besitzen. Weitere Meldungen eines Vereins (Übererfüllung des Solls) sind möglich und erwünscht.

(4) Als anrechenbarer Schiedsrichter gilt, wer zum Stichtag Mitglied eines Vereins des SVBW ist und eine aktive Lizenz als Internationaler Schiedsrichter (ISR), FIDE-Schiedsrichter (FSR), Nationaler Schiedsrichter (NSR), regionaler Schiedsrichter (RSR) oder Verbandsschiedsrichter (VSR) besitzt. Ein Schiedsrichter kann nicht von mehr als einem Verein gemeldet werden. Im Streitfall entscheidet der Fachausschuss Schiedsrichterwesen.

(5) Meldetermin und Stichtag ist in der Regel der 01.08. Auf begründeten Antrag beim Fachausschuss Schiedsrichterwesen kann die Frist bis zum 31.12. verlängert werden. Die Prüfung der Vereinsmeldungen übernimmt der Fachausschuss Schiedsrichterwesen.

(6) Kommt ein ordentlicher Mitgliedsverein den Verpflichtungen nach Abs. (2) nicht nach, so können gemäß Rechtsordnung ein Bußgeld oder weitere Sanktionen - auch wiederholt - verhängt werden.

(7) In den ersten drei Spieljahren nach der Gründung eines Vereins oder einer Schachabteilung bei einem bestehenden Verein, sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden. Zur Ausbildung der Schiedsrichter gilt für Vereine, die vor der Fusion dem badischen Schachverband angehörten, nach der Fusion eine Übergangsfrist zur Erfüllung des Schiedsrichtersolls bis zum 01.08.2030.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

III-§ 4 Schiedsrichteraus- und Fortbildung

(1) Der Schachverband bietet folgende Aus- und Fortbildungen an:

- a) Verbandsschiedsrichter (VSR),
- b) Regionalen Schiedsrichter (RSR),
- c) Schiedsrichtertag und
- d) weitere Ausbildungsformate.

(2) Der Ressortleiter für Schiedsrichterwesen und ggf. der zugehörige Fachausschuss sind für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verantwortlich. Die Koordination von Schiedsrichterausbildungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung.

(3) Ausbildungsinhalte, Lizenzverwaltung, Prüfungsgestaltung und weitere Details und Abläufe für oben genannten Aus- und Fortbildungen werden vom Ressort Schiedsrichterwesen in der „*Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Baden-Württemberg*“ geregelt.

(4) Der SVBW fördert die Ausbildung von Schiedsrichtern, die für den SVBW tätig sind, dies beinhaltet auch die Förderung der Weiterbildung als höherrangigerer Schiedsrichter. Die Förderung wird in der „*Richtlinie zur Schiedsrichterförderung*“ geregelt.

(5) Die zwei zuvor genannten Richtlinien werden vom Fachausschuss Schiedsrichterwesen beschlossen und treten erst nach Bestätigung durch das Erweiterte Präsidium und mit Bekanntmachung in Kraft.

IV Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Allgemein

IV-§ 1 Disziplin Standardschach

(1) Solange eine Ordnung oder Ausschreibung nichts Abweichendes vorsieht, beträgt die Standard-Bedenkzeit 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten für den Rest der Partie bei 30 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug. Bei Langzeitpartien darf die Bedenkzeit nicht unter 4 Stunden pro Partie betragen.

(2) Alle Wettkämpfe im Standardschach werden DWZ ausgewertet, solange diese Ordnung oder die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

(3) Für alle Wettkämpfe im Standardschach gilt eine Karenzzeit von 30 Minuten, solange diese Ordnung oder die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

V Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Mannschaftsmeisterschaften

V-§ 1 Allgemeines

(1) Die in §1 Ziffer (2) und (3) dargestellten Punkte gelten für alle Ligen im SVBW.

(2) Die folgenden Meldefristen sind durch die Spieler und Vereine einzuhalten:

- 30.06. – Frist für Spielerwechsel,
- 30.06. – Frist für Verzicht auf Wahrnehmung des Spielrechts einer Mannschaft,
- 31.07. – Frist für die Abgabe der Kadernominierung in der Oberliga Baden-Württemberg,
- 31.08. – Frist für die Abgabe der Kadernominierungen aller übrigen Ligen.

(3) Nur Vereine, die Mitglied im SVBW sind, dürfen an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen. Ein Verein verliert die Teilnahmeberechtigung:

- a) bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen,

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

- b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder durch Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse
- c) für die Zeit einer vollziehbaren Entziehung der Spielberechtigung nach der Rechtsordnung.

V-§ 2 Ligeneinteilung

(1) Die Mannschaftsmeisterschaften Baden-Württemberg werden in folgenden Ligen ausgetragen:

a) Verbandsebene:

- Oberliga (1 Staffel, 12 Mannschaften),
- Verbandsliga (2 Staffeln mit 10 Mannschaften pro Staffel),
- Landesliga (5 Staffeln mit 10 Mannschaften pro Staffel),

b) Bezirksebene:

- Bezirksoberliga (i.d.R. 1 Staffel je Bezirk, mit 10 Mannschaften pro Staffel)
- Bezirksliga
- Kreisliga
- A-Klasse und eventuell weitere Klassen je nach Bezirksturnierordnung.

(2) Der Meister der Oberliga ist Mannschaftsmeister von Baden-Württemberg. Der Meister der Bezirksoberliga ist der Mannschaftsmeister des jeweiligen Bezirks.

(3) Wenn eine Liga in mehreren Staffeln spielt, so erfolgt die Aufteilung vor jeder Saison nach regionalen Gesichtspunkten durch den zuständigen Turnierleiter.

(4) Jede Staffel spielt ein Rundenturnier ohne Rückrunde.

(5) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so sind diese in den ersten Runden gegeneinander zu lösen.

V-§ 3 Ligen in den Bezirken

Die folgenden Abweichungen zu diesem Abschnitt sind auf Bezirksebene zur Erprobung oder zur Anpassung an regionale oder historische Besonderheiten erlaubt:

- Veränderung der Bedenkzeit,
- Verkleinerung der Mannschaftsgröße,
- Veränderung der Größe der Staffel und Verfahren zur Einteilung der Staffeln,
- Nachmeldungen im Kader (nur für Mannschaften in Bezirksebene),
- Art der Punktwertung,
- Spieltermine und -uhrzeit am Spielwochenende, dabei ist der Rahmenterminplan zu beachten; Doppelspiele am Spielwochenende sind auszuschließen,
- Stichkampf- und andere Regelungen für Auf- und Abstieg sowie Qualifikationen,
- das Bilden von Spielgemeinschaften,
- Doppelrundenturniere sind in den untersten Klassen zulässig
- Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien zu regeln¹

V-§ 4 Verzicht oder Rückzug einer Mannschaft

(1) Bis zum 30.06 jeden Jahres teilen Vereine, die auf ein Spielrecht einer ihrer Mannschaften für die kommende Saison verzichten, dies dem zuständigen Turnierleiter schriftlich mit.

¹ Bitte diese Regelung kommentieren

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Zurückgezogene Mannschaften gelten als Absteiger aus ihrer Klasse. Sie sind in der nachfolgenden Saison in der darunterliegenden Klasse teilnahmeberechtigt, dies verringert die Anzahl der sportlichen Absteiger entsprechend. Verzichtet eine zurückgezogene Mannschaft auf ihre Teilnahmeberechtigung in der darunterliegenden Klasse verliert sie ihre Teilnahmeberechtigung ganz, und dies verringert auch die Anzahl der sportlichen Absteiger in dieser Klasse entsprechend.

(3) Wird eine Mannschaft nach dem 30.06. jedes Jahres, jedoch vor der 1. Runde, zurückgezogen, bleibt ihr Platz unbesetzt und am Ende des folgenden Spieljahres vermindert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Für das Zurückziehen nach dem 30.06. kann eine Geldbuße verhängt werden.

V-§ 5 Kadernominierung vor der Saison

(1) Jeder Verein ist verpflichtet, fristgerecht die Mannschaftsmeldungen in Form von Kaderranglisten über den Ergebnisdienst des SVBW abzugeben. Im laufenden Spieljahr kann die Rangfolge nicht verändert werden. Es kann kein Spieler nachgemeldet werden.

(2) Der Kader einer Mannschaft besteht aus bis zu 24 Spielern in festgelegter Reihenfolge, wovon mindestens die ersten acht Spieler Stammspieler sein müssen. In der Oberliga Baden-Württemberg und in den Verbandsligen können die Kader der Mannschaften um drei jugendliche Ersatzspieler, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Saison endet, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf den Plätzen 25 bis 27 erweitert werden.²

(3) Der Kader der letzten Mannschaft eines Vereins darf mehr als 24 Spieler enthalten, sofern diese Mannschaft nicht in der Bezirksoberliga oder höher spielt und der Verein mindestens fünf Mannschaften insgesamt in den Ligabetrieben des DSB und des SVBW meldet.

(4) In der Kaderrangliste darf vor einem Spieler kein anderer Spieler mit einer um mehr als 200 Punkte niedrigeren³ DWZ gemeldet werden. Bei fehlender DWZ wird die Elo-Zahl als Kriterium herangezogen, sofern vorhanden. Der Vize-Präsident Turniere kann auf begründeten Antrag eines Vereins nach Anhörung des Bezirksturnierleiters im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen. Der Antrag ist beim Bezirksturnierleiter mit einer ausreichenden Vorlaufzeit einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme genehmigung besteht nicht.

(5) Um am Spielbetrieb der Mannschaftsmeisterschaften des SVBW teilnehmen zu können, muss der Spieler eine Spielberechtigung besitzen. Spieler eines Vereins dürfen (abgesehen von Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften, sowie Jugendligen und jugendlichen Ersatzspielern in der Ober- und Verbandsliga) für höchstens drei Mannschaften gemeldet werden. D.h. Stammspieler einer Mannschaft können lediglich in zwei höheren Mannschaften als Ersatzspieler gemeldet werden.

(6) Gastspielgenehmigungen und Spielgemeinschaften sind auf Verbandsebene nicht zulässig.

² Die EPs werden gebeten hier eine Empfehlung abzugeben zu folgendem Sachverhalt: Folgender Vorschlag steht hier noch im Raum: a) diese zusätzlichen Spieler im Kader entsprechend den Aufstellungsregelungen zu platzieren und als jugendliche Ersatzspieler zu kennzeichnen.

b) Für die entfallene Regelung des festen Jugend und Frauenbrettes nicht nur jugendliche Ersatzspieler sondern auch weibliche Ersatzspieler ohne Altersbeschränkung analog einsetzen zu dürfen. Aber bei drei oder maximal 4 Ersatzspielern bleiben.

³ Erfahrungswert aus Baden von 2026 abwarten. Ggfs Änderung Herbst 2026.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

V-§ 6 Mannschaftsführer

(1) Jede Mannschaft benennt vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer, der auf dem Spielbericht zu vermerken ist. Der Mannschaftsführer kann seine Funktion auf eine andere Person übertragen. Während des gesamten Mannschaftskampfes muss pro Mannschaft eine Person mit der Funktion des Mannschaftsführers im Turnierareal anwesend sein.

(2) Aufgaben des Mannschaftsführers sind:

- a) Das Aufstellen der eigenen Mannschaft im Einklang mit der SO. Dabei hat er sich von der Identität der eingesetzten Spieler zu vergewissern und die Spieler dem gegnerischen Mannschaftsführer auf Verlangen zuverlässig vorzustellen.
- b) Der Mannschaftsführer gibt die Mannschaftsaufstellung für den Wettkampf spätestens 15 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn an den Schiedsrichter vor Ort ab. Eine spätere Meldung führt zu einem entsprechenden Bedenkzeitabzug bei allen Spielern dieser Mannschaft.
- c) Das Prüfen der gegnerischen Mannschaftsnominierung
- d) Der Spielbericht wird zudem vom Mannschaftsführer bei Beendigung des Wettkampfes mitunterzeichnet.
- e) Eine Befragung des Mannschaftsführers durch die Spieler bei Remisangeboten ist erlaubt. Der Mannschaftsführer darf aber während einer laufenden Partie keine direkten oder indirekten Hinweise zur Partie geben.⁴
- f) Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft meldet das Ergebnis des Mannschaftskampfes am gleichen Tag der Turnierleitung über den Ergebnisdienst; er muss den schriftlichen Spielbericht mit dem Ergebnis des Mannschaftskampfes und der einzelnen Bretter bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vorlegen, wenn dies verlangt wird.

(3) Der Mannschaftsführer hat nicht das Recht, einem Spieler zur Stellung eines bestimmten Antrags zu raten oder selbst im Namen eines Spielers Anträge zu stellen, davon ausgenommen ist Abs. (2) e). Ergebnisabsprachen mit der gegnerischen Mannschaft sind unzulässig.

V-§ 7 Mannschaftsaufstellung am Spielwochenende

(1) Mannschaftskämpfe werden an acht Brettern ausgetragen. Es müssen mindestens vier Spieler in einem Mannschaftskampf antreten. Fehlt ein Spieler, so müssen Ersatzspieler in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft von unten angeschlossen werden. Zulässig ist ein Offenlassen der letzten Bretter von hinten auch ohne Namensnennung. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Ein Spieler gilt dann als zu tief eingesetzt, wenn in seiner Mannschaft vor ihm ein Spieler mit einer höheren Ranglistennummer gesetzt wurde. Entsprechendes gilt, wenn Spieler an falschen Brettern sitzen.

(2) Nach insgesamt dreimaliger Nominierung eines Spielers in ranghöheren Mannschaften erlischt die Teilnahmeberechtigung während des Spieljahres in ranghöheren Mannschaften. Im Falle einer zulässigen und erfolgten Streichung des Spielers in der niedrigsten Mannschaft in der er gemeldet ist, erhält er entsprechend die Teilnahmeberechtigung für die nächstniedrigste Mannschaft.⁵

(3) Ein Spieler ist an einem Spielwochenende nur für eine Mannschaft startberechtigt. Das gilt auch im Falle einer Nominierung bei Freilassen des Brettes unter Namensnennung. Bei Terminverlegungen ist das ursprünglich angesetzte Spielwochenende maßgebend.

(4) Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des Mannschaftswettkampfes unter Aberkennung aller Brett- und Mannschaftspunkte zur Folge.

⁴ Entsprechend der Empfehlung des DSB.

⁵ Praktische Beispiele der Anwendung folgen

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Eine korrekt abgegebene Mannschaftsaufstellung kann nicht mehr geändert werden.

V-§ 8 Spielverlegung

(1) Angesetzte Spieltermine können nur verlegt werden, wenn der Gegner und der Turnierleiter mit der Verlegung einverstanden sind. Terminverlegungen müssen spätestens vier Wochen vor dem neuen Termin beim zuständigen Turnierleiter zur Genehmigung gemeldet werden. Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet. Der Spielbeginn ist für alle Bretter eines Wettkampfes einheitlich. Terminverlegungen am letzten Spielwochenende sind nicht zulässig.

(2) Bedarf es einer Verlegung des vor der Saison angegebenen Spiellokals, muss dieser Umstand umgehend der gegnerischen Mannschaft, dem zuständigen Turnierleiter sowie dem angesetzten Schiedsrichter bekannt gegeben werden.

V-§ 9 Turnierregeln – Durchführung der Wettkämpfe

(1) Die Wettkämpfe beginnen i.d.R. sonntags um 10:00 Uhr. Die Karenzzeit beträgt 30 Minuten. Sie beginnt zum angesetzten Spieltermin.



(2) Das Spiellokal muss in der Oberliga

- 30 Minuten vor Wettkampfbeginn geöffnet sein,
- eine ausreichende Größe haben (80 qm bei Einzel-, 150 qm bei Doppel-Wettkämpfen),
- gut belüftet bzw. ausreichend beheizt sein (die Temperatur sollte ca. 18 – 23 °C haben),
- ausreichend beleuchtet sein, die Lichtquellen dürfen nicht blenden,
- mindestens zwei saubere Toilettenräume vorweisen; sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sollten getrennte Toiletten für Spieler und Zuschauer eingerichtet werden.
- einen separaten Analysebereich vorweisen,
- den Zuschauerbereich vom Spielerbereich abtrennen.

In den unteren Klassen sollten diese Voraussetzungen soweit möglich ebenfalls erfüllt werden.

(3) Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es sollen keine Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

(4) Der Heimverein hat ausreichend Spiel- und Schreibmaterial (benötigtes Material + Ersatz) zur Verfügung zu stellen. Das Spielmaterial muss an allen Brettern gleich sein. Es dürfen nur Schachuhren verwendet werden, die von der FIDE zugelassen sind. Die Partieformulare müssen mindestens die Größe des Formats A5 haben. Für die Partieformulare müssen einheitliche Schreibunterlagen vorhanden sein. Schwierigkeiten wegen unzureichenden Spielmaterials führen zu einem Bedenkzeitverlust der verantwortlichen Mannschaft bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Diese Regelungen sind für die Oberliga verbindlich und für die unteren Klassen als Empfehlung zu verstehen.

(5) Während der Wettkämpfe sollen für Spieler, Mannschaftsführer und Schiedsrichter alkoholfreie Heiß- und Kaltgetränke im Turnierbereich angeboten werden.

(6) Die in der Spielerpaarung zuerst genannte Mannschaft (die Heimmannschaft) führt an den Brettern mit ungerader Zahl die schwarzen Figuren, an den Brettern mit gerader Zahl die weißen Figuren.

(7) Hat die Heimmannschaft unverschuldete Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Spielmöglichkeiten, soll die Gastmannschaft oder ein Nachbarverein sportliche Hilfe leisten.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

V-§ 10 Punktwertung

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Wettkampf mit 0:8. Treten beide Mannschaften nicht an, wird der Kampf für beide als verloren gewertet (Partieresultat jeweils -:-, Gesamteresultat 0:0). Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, steht diese als erster Absteiger fest.

(2) Pro gewonnenem Spiel während eines Mannschaftskampfes erhält eine Mannschaft 1 Brettpunkt, bei Remis 0,5 Brettpunkte. Es gilt folgende Mannschaftswertung:

- gewonnen (mehr Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 2 Punkte
- unentschieden (beide Mannschaften erzielen gleich viel Brettpunkte): 1 Punkt
- verloren (weniger Brettpunkte als die gegnerische Mannschaft): 0 Punkte.

(3) Für die Ermittlung der Ranglisten entscheidet:

- a) die erzielten Mannschaftspunkte,
- b) die erzielten Brettpunkte,
- c) die Berliner Wertung an allen Brettern.
- d) Führt auch diese zum Gleichstand, entscheidet das Los.

(4) Wenn um Auf- oder Abstieg bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten Punkte aus einem kampflosen 8:0-Gewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettpunkte, als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettpunkte gestrichen. Betraf der kampflose Gewinn die beiden punktgleichen Mannschaften im direkten Vergleich, so werden die Brettpunkte nicht gestrichen. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, so werden die Mannschaften jeweils direkt im Zweiervergleich untereinander verglichen und nicht insgesamt. Die Reihenfolge der Mannschaften, die kein kampfloses Ergebnis erzielten, bleibt unverändert. Beim Quervergleich der Staffeln werden bei einem kampflosen Gewinn die Brettpunkte gegen die Mannschaft auf dem gleichen Platz gestrichen. Die Punkte für die Berliner Wertung werden entsprechend gestrichen.

(5) Wenn die Mannschaftsstärke laut Ausschreibung weniger als acht Spieler beträgt, sind alle vorgeannten Punkte analog anzuwenden.

V-§ 11 Oberliga Baden-Württemberg

(1) Die Oberliga Baden-Württemberg spielt in einer Staffel, bestehend aus 12 Mannschaften. Pro Verein darf nur eine Mannschaft teilnehmen.

(2) Die Oberliga Baden-Württemberg wird zusätzlich Elo-ausgewertet. Das Erspielen von Normen soll ermöglicht werden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes im vorhergehenden Spieljahr aus der 2. Schach-Bundesliga Süd abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der Oberliga Baden-Württemberg teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an der 2. Schach-Bundesliga Süd berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus der Verbandsliga in die Oberliga Baden-Württemberg aufgestiegen sind.

(4) Die Oberliga spielt an den gleichen Wochenenden wie die 2. Bundesliga Süd. Die Runden der Oberliga Baden-Württemberg werden in sechs Wochenendveranstaltungen mit einer Einzelrunde und fünf Doppelrunden ausgetragen. Die Reisepartner werden vom Turnierleiter nach geografischen Gesichtspunkten gebildet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(5) Doppelwettkämpfe beginnen samstags um 14:00 Uhr, sonntags um 10:00 Uhr, der Einzelwettkampf der Reisepartner, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sonntags um 10:00 Uhr. Die an einem Doppelwettkampf oder Einzelwettkampf der Reisepartner beteiligten Vereine können sich auf einen um eine Stunde abweichenden Spielbeginn einigen; dies gilt nicht für die letzte Runde. Dies ist mit Schiedsrichter und Turnierleiter abzustimmen.

(6) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde wird angestrebt.

(7) Während eines Mannschaftskampfes sollten die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft in (auch farblich) einheitlicher Oberbekleidung (kurz- oder langärmeliges Hemd, Polohemd, Shirt, Trikot, Trainingsjacke, Pullover oder Vergleichbares) gekleidet sein. Während einer zentralen Endrunde gilt dies zwingend.

(8) Ist ein Verein in der Oberliga Baden-Württemberg und in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga mit je einer Mannschaft vertreten, so ist ein in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga nominierter Ersatzspieler am gleichen Wochenende für die Oberliga Baden-Württemberg nicht spielberechtigt. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in der 1. oder 2. Schach-Bundesliga ist ein Spieler für die Oberliga Baden-Württemberg nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.

(9) Der Sieger der Oberliga Baden-Württemberg erwirbt gemäß Turnierordnung des DSB das Recht auf Teilnahme an der 2. Schach-Bundesliga Süd.

(10) Verzichten sowohl der Sieger als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga entsprechend.

(11) Die letztplatzierten Mannschaften (mindestens 2) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga Süd, in die Verbandsliga (2 Staffeln) so ab, dass die Staffelgröße von 12 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, z. B. weil eine weitere Mannschaft desselben Vereins aus der 2. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg.

(12) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Schach-Bundesliga aus und verzichtet auch auf die Teilnahme in der Oberliga Baden-Württemberg, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg.

(13) In die Oberliga Baden-Württemberg steigen auf aus der:

- Verbandsliga 1: 1 Mannschaft,
- Verbandsliga 2: 1 Mannschaft.

(14) Sollte es aus der 2. Bundesliga Süd keinen Absteiger in die Oberliga Baden-Württemberg geben, gibt es einen dritten Aufsteiger aus den Verbandsligen. Das gilt nicht, wenn im Falle des Abs. 10 keine Mannschaft in die 2. Bundesliga aufsteigt. Der Zweitplatzierte mit der besseren Wertung (Mannschaftspunkte, Brettpunkte, Berliner Wertung, falls alles gleich ist, entscheidet das Los) aus den beiden Verbandsligen ist dann der dritte Aufsteiger in die Oberliga.

Beispiel für einen Aufsteiger:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

Oberliga Baden-Württemberg 1 Staffel, 12 Mannschaften			
Absteiger aus der 2. Bundesliga Süd	Aufsteiger in die 2. Bundesliga Süd	Absteiger in die Verbandsligen	Aufsteiger aus den Verbandsligen
0	1	2	3
1	1	2	2
2	1	3	2
3	1	4	2

V-§ 12 Verbandsligen

(1) Die Verbandsliga spielt in zwei Staffeln, bestehend aus jeweils 10 Mannschaften. Pro Verein darf nur eine Mannschaft teilnehmen.⁶

(2) Die Verbandsligen werden zusätzlich Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- Mannschaften, die nach der Sportordnung im vorhergehenden Spieljahr aus der Oberliga Baden-Württemberg abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in den Verbandsligen teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an der Oberliga Baden-Württemberg berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dort hin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus den Landesligen in die Verbandsligen aufgestiegen sind.

(4) Soweit möglich, spielen die Verbandsligen an den gleichen Wochenenden wie die 2. Schach-Bundesliga Süd bzw. die Oberliga Baden-Württemberg.

(5) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde pro Verbandsligastaffel wird ausdrücklich gewünscht.

(6) Der jeweilige Staffel-Sieger der Verbandsligen erwirbt das Recht auf Teilnahme an der Oberliga Baden-Württemberg.

(7) Verzichten sowohl der Sieger, als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga Baden-Württemberg entsprechend.

(8) Die letztplatzierten Mannschaften (mindestens 2 pro Staffel) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga Süd, in die Landesligen (5 Staffeln) so ab, dass die Staffelgröße von 10 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, z. B. weil eine weitere Mannschaft desselben Vereins aus der Oberliga Baden-Württemberg absteigt, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

(9) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg aus und verzichtet auch auf Teilnahme in den Verbandsligen, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

Beispiel für mind. zwei Aufsteiger:

Verbandsligen (5 Landesligen)

⁶ Bitte um Meinungsbild: In Baden nicht in Württemberg zulässig.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

2 Staffeln, 20 Mannschaften			
Absteiger aus der Oberliga	Aufsteiger in die Oberliga	Absteiger in die Landesliga	Aufsteiger aus der Landesliga
2	3	4	5
2	2	5	5
3	2	6	5
4	2	7	5

V-§ 13 Landesligen

(1) Die Landesliga spielt in fünf Staffeln, bestehend aus jeweils 10 Mannschaften.

(2) Teilnahmeberechtigt sind:

- Mannschaften, die nach der Sportordnung im vorhergehenden Spieljahr aus den Verbandsligen abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in den Landesligen teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme an den Verbandsligen berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,
- Mannschaften die aus den Bezirksoberligen in die Landesligen aufgestiegen sind.

(3) Die Ausrichtung einer zentralen Endrunde pro Landesliga wird ausdrücklich gewünscht.

(4) Der jeweilige Staffel-Sieger der Landesligen erwirbt das Recht auf Teilnahme an den Verbandsligen.

(5) Verzichten sowohl der Sieger als auch der Zweitplatzierte und der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus den Verbandsligen entsprechend.

(6) Die letztplatzierten Mannschaften (in der Regel 2 pro Staffel) steigen, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga Süd, in die Bezirksoberligen (10 Staffeln) so ab, dass die Staffelfgröße von 10 Mannschaften in der Folgesaison erreicht wird. Falls eine Mannschaft zwangsweise absteigen muss, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Landesligen.

(7) Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Verbandsligen aus und verzichtet auch auf Teilnahme in den Landesligen, vermindert sich die Anzahl der (sportlichen) Absteiger aus den Verbandsligen.

(8) Sollte es nur 4 Absteiger aus den Verbandsligen geben, erreicht der Vorletzte mit der besseren Wertung (Mannschaftspunkte, Brettpunkte, Berliner Wertung, falls alles gleich ist, entscheidet das Los) über alle Staffeln den Klassenerhalt.

Beispiel für 5 Aufsteiger:

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

Landesligen (5 Landesligen) 5 Staffeln, 50 Mannschaften			
Absteiger aus der Verbandsliga	Aufsteiger in die Verbandsliga	Absteiger in die Bezirksoberliga	Aufsteiger aus der Bezirksoberliga
4	5	9	10
5	5	10	10
6	5	11	10
7	5	12	10

(9) Bei Verzicht auf den Aufstieg aus der Bezirksoberliga in die Landesliga reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend.

VI Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Einzelmeisterschaften

VI-§ 1 Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Einzelmeisterschaft (BWEM) ist die höchste individuelle Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

(2) Die BWEM kann als geschlossenes Rundenturnier oder Schweizer System Turnier auch mit mehreren Gruppen ausgetragen werden. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere. Das Turnier wird DWZ- und Elo-ausgewertet.

(3) Für dieses Turnier sind der Vorjahrespokalsieger des Verbandes, sowie aus den Bezirken die Bezirksmeister, die Bezirksmeisterinnen und die Seniorenmeister qualifiziert.

(4) Die letzten beiden Runden des Turniers sollen als Einzelrunden ausgetragen werden.

(5) Alle relevanten Details inkl. Art des Turniers und Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen. Über die Ausschreibung kann die Anzahl der Freiplätze festgelegt werden. Spieler mit einer DWZ von mehr als 2300 sollten einen Freiplatz erhalten.

(6) Spieler aus anderen Verbänden können zugelassen werden, können aber keine Qualifikationsplätze oder baden-württembergische Meistertitel erreichen.

(7) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VII Turniere: Disziplin: Standardbedenkzeit, Pokalmeisterschaften

VII-§ 1 Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft (BWPEM, Dähne-Pokal) bestimmt den Pokalsieger des Verbandes.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Die BWPEM wird als geschlossenes Turnier im K.O.-System ausgetragen. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für die Pokalmeisterschaften. Das Turnier ist DWZ- ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein, die sich über die entsprechende Pokal-Einzelmeisterschaft des Bezirks qualifiziert haben. Die Vorjahresfinalisten erhalten auf Antrag einen Freiplatz.

(4) Alle relevanten Details inkl. Stichkampffregelung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Das jeweilige Heimrecht wird durch den zuständigen Turnierleiter ausgelost.

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VII-§ 2 Baden-Württembergische Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Pokal-Einzelmeisterschaft (BWPEM) bestimmt den Mannschafts-Pokalsieger.

(2) Die BWPEM wird als geschlossenes Turnier im K.O.-System ausgetragen. Über die konkreten Details entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für die Pokalmeisterschaften. Das Turnier ist DWZ- ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein, die sich über die entsprechende Pokal-Mannschaftsmeisterschaft des Bezirks qualifiziert haben. Vereine mit einer Mannschaft in der 1. und/oder 2. Bundesliga und die beiden Finalisten des Vorjahres erhalten auf Antrag einen Freiplatz. Spieler eines Vereins sind nur ein-er Mannschaft spielberechtigt.

(4) Alle relevanten Details inkl. Stichkampffregelung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Das jeweilige Heimrecht wird durch den zuständigen Turnierleiter ausgelost.

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VIII Turniere: Disziplin: Schnellschach

VIII-§ 1 Disziplin Schnellschach allgemein

(1) Es gelten die Schnellschach-Regeln der FIDE.

(2) Die Standard-Bedenkzeit beträgt 15 Minuten bei 10 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug.

VIII-§ 2 Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Schnellschach-Einzelmeisterschaft (BWSSEM) ist die höchste individuelle Schnellschach-Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Schnellschach, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Die BWSSEM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Schnellschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

VIII-§ 3 Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft (BWSSMM) bestimmt den Mannschaftsmeister im Schnellschach.

(2) Die BWSSMM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Schnellschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielern. Zusätzlich dürfen bis zu zwei Ersatzspielern gemeldet werden. Die Reihenfolge der Stamm- und Ersatzspieler ist in einer verbindlichen Mannschaftsmeldung festzulegen. Die gemeldete Reihenfolge ist für das gesamte Turnier verbindlich. Ersatzspieler dürfen beliebig oft eingesetzt werden.

(5) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

IX Turniere: Disziplin: Blitzschach

IX-§ 1 Disziplin Blitzschach allgemein

(1) Es gelten die Blitzschach-Regeln der FIDE.

(2) Die Standard-Bedenkzeit beträgt 3 Minuten bei 2 Sekunden Inkrement ab dem 1. Zug.

IX-§ 2 Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Blitzschach-Einzelmeisterschaft (BWBSEM) ist die höchste individuelle Blitzschach-Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Blitzschach, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

(2) Die BWBSEM wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Blitzschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(5) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

IX-§ 3 Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft (BWBSMM) ist die höchste Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Mannschaftsmeister im Blitzschach.

(2) Die BWBSMM wird als geschlossenes Rundenturnier ausgetragen. Zugelassen sind nur Vereinsmannschaften. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Turnierleiters für Blitzschach. Das Turnier wird Elo-ausgewertet.

(3) Teilnahmeberechtigt sind:

- a) 20 Mannschaften aus den Bezirken; jeder Bezirk stellt zwei Mannschaften;
- b) die vier bestplatzierten Mannschaften der letzten Blitzmannschaftsmeisterschaft, wenn die Mannschaftsmeldung zu Saisonbeginn eingereicht wurde;
- c) der ausrichtende Verein stellt eine Mannschaft.
- d) so viele Freiplätze, dass die gesamte Teilnehmerzahl 28 nicht überschreitet.

(4) Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielern. Zusätzlich dürfen bis zu sechs Ersatzspieler gemeldet werden. Die Reihenfolge der Stamm- und Ersatzspieler ist in einer verbindlichen Mannschaftsmeldung festzulegen. Die gemeldete Reihenfolge ist für das gesamte Turnier verbindlich. Ersatzspieler dürfen beliebig oft eingesetzt werden.

(5) Alle relevanten Details inkl. Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

(6) Die Erstplatzierten qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe entsprechend den Vorgaben des Deutschen Schachbundes.

X Turniere: Disziplin: Schach960

X-§ 1 Disziplin Schach960 allgemein

(1) Es gilt die Richtlinie II der FIDE-Regeln.

(2) Die Startstellung wird zu Beginn jeder Runde neu ausgelost. Alle Spieler spielen mit derselben Startposition der Figuren. Die Auslosung erfolgt öffentlich durch die Turnierleitung.

(3) Nach der Auslosung der Startposition / vor Beginn jeder Runde hat jeder Spieler 3 Minuten Zeit, sich in die Stellung einzudenken, bevor die Freigabe der Runde durch die Turnierleitung erfolgt.

X-§ 2 Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Schach960-Einzelmeisterschaft ist die höchste individuelle Meisterschaft des SVBW und bestimmt den Landesmeister, die Landesmeisterin und die Seniorenmeister im Schach960, sofern hierfür nicht geschützte Turniere durchgeführt werden.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Die Schach960-Einzelmeisterschaft wird als geschlossenes Schweizer System Turnier ausgetragen. Über die konkreten Details der Qualifikation entscheidet der Bereichsausschuss Turniere unter besonderer Berücksichtigung des Beauftragten für Schach960.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler mit einer gültigen aktiven Mitgliedschaft in einem dem SVBW angehörigen Verein.

(4) Alle relevanten Details inkl. Bedenkzeit und Zweitwertung sind über die Ausschreibung zu veröffentlichen.

XI Turniere: Geschützte, zielgruppenspezifische Turniere

XI-§ 1 Geschützte Turniere Allgemein

Für diese Turniere gelten die allgemeinen Regelungen für die jeweiligen Disziplinen der allgemeinen Turniere entsprechend.

XI-§ 2 Frauenmeisterschaften

Für die Durchführung ist der Referent für Frauen im Schach verantwortlich.

XI-§ 3 Seniorenmeisterschaften

Für die Durchführung ist der Referent für Senioren im Schach verantwortlich.

XI-§ 4 Baden-württembergische Meisterschaft für Menschen mit Behinderung

Für die Ausrichtung ist der Referent für Inklusion verantwortlich.

XI-§ 5 Jugend- und Juniorenmeisterschaften

Diese regelt die Schachjugend Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit in einer Jugendspielordnung.

XI-§ 6 Schulschachmeisterschaften

Für die Organisation ist der Schulschachreferent verantwortlich.

XI-§ 7 Hochschulmeisterschaften

Für die Organisation ist der Referent für Hochschulschach verantwortlich.

XIIBreitenschach

XII-§ 1 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) - Vorrunde

(1) Ziel ist es, durch offene Turniere die Spielstärke in der Breite, insbesondere der Jugend, zu erhöhen und Freude am Spiel und Erfolg zu entfachen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Die Baden-Württembergische Amateurmeisterschaft ist ein Breitensportturnier in Anlehnung an die deutsche Amateurmeisterschaft (DSAM) und wird offen ausgetragen. Die Anzahl der Turniere pro Saison ist offen, jeder Bezirk sollte pro Quartal ein Turnier ausrichten. Im Sinne der Ausrichter erfolgt die Terminkoordination durch den BWSAM-Beauftragten.

(3) Turnierdetails regelt die Ausschreibung, die durch den Ausrichter im Benehmen mit dem BWSAM-Beauftragten erstellt wird und dem BWSAM-Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Turniere sollen DWZ ausgewertet werden und müssen daher die Voraussetzungen für die DWZ-Auswertung erfüllen. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. In Gruppen mit ausschließlich U12-Spielern und jünger kann die Bedenkzeit auf 60 Minuten pro Partie und Spieler reduziert werden.

(4) Das Turnier wird in einer beliebigen Anzahl an (4er- oder 6er-) Gruppen als Rundenturnier oder im K.O.-Modus ausgetragen. Die Einteilung der Spieler erfolgt in Gruppen ähnlicher Spielstärke. Die Gruppenbildung erfolgt entsprechend der Startrangliste auf Basis der DWZ-Rangliste. Jugendliche U18 und jünger können einen DWZ-Joker von 50, 100 oder 150 Punkten wählen, um sich für die Ermittlung der Startrangliste in einer höheren Gruppe einordnen zu lassen. Spieler ohne DWZ können sich entsprechend ihrer geschätzten Spielstärke in die Startrangliste einsortieren lassen. Bei einer Jugend-BWSAM darf zusätzlich nach den Altersklassen U8, U10 und U12 differenziert werden. Wenn eine sinnvolle Bildung von Gruppen innerhalb einer Altersklasse nicht möglich ist, können entweder Altersklassen zu einem Turnier zusammengefasst werden oder es kann anstelle eines Rundenturnier auch ein Turnier mit 5 Runden im Schweizer System entsprechend BWSAM-Finale ausgetragen werden.

(5) Der Fachausschuss Breitenschach kann bis zum 30.04. eines Jahres weitere DWZ-gewertete Turniere/Turnierserien der Bezirke den Vorrundenturnieren gleichstellen. Der Antrag seitens des Ausrichters ist vor der Durchführung des Turniers zu stellen.

XII-§ 2 Baden-Württembergische Schach-Amateurmeisterschaft (BWSAM) – Finale

(1) Qualifiziert für das Finale sind alle Spieler die innerhalb einer Saison in mind. einem Vorrundenturnier nach § 2 in einer Gruppe Platz 1 belegt haben.

In der Ausschreibung für das Finale der Baden-Württembergischen Amateurmeisterschaft sind Regelungen für die Anmeldung zu definieren, sollte das Teilnehmerinteresse die Turnierkapazität des Ausrichters übersteigen können. Sollten qualifizierte Spieler auf ihr Startrecht verzichten, können in gleichem Umfang Nachrücker zugelassen werden.

(2) Das Finalturnier wird in den folgenden DWZ-Gruppen (maßgebend ist die aktuelle DWZ bei Turnierbeginn) gespielt:

- a) $DWZ \leq 1200$
- b) $1201 \leq DWZ \leq 1400$
- c) $1401 \leq DWZ \leq 1600$
- d) $1601 \leq DWZ \leq 1800$
- e) $DWZ \geq 1801$

(3) Das Finalturnier wird als Rundenturnier durchgeführt. Gespielt werden 5 Runden nach Schweizer System. Es findet am Ende der Saison nach Abschluss aller Vorrunden- und Qualifikationsturniere statt. Die Startrangliste innerhalb jeder Gruppe wird nach DWZ gebildet. Die Bedenkzeit beträgt in der Regel 90 Minuten pro Spieler und Partie. Es erfolgt eine DWZ-Auswertung.

(4) Der Gruppensieger wird Baden-Württembergischer Amateurmeister der jeweiligen DWZ-Klasse.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XII-§ 3 Offene Baden-Württembergische Familienmeisterschaft

(1) Die Baden-Württembergische Familienmeisterschaft wird jährlich als offenes Turnier ausgetragen. Die Details regelt die jeweilige Ausschreibung.

(2) Der Titel Baden-Württembergischer Familienmeister wird an das bestplatzierte Team vergeben, in dem mindestens ein Spieler Mitglied in einem Verein des Verbandes ist.

XII-§ 4 Veranstaltung von öffentlichen Auftritten zur Mitgliedergewinnung

(1) Ziel ist die öffentliche Wahrnehmung des Schachsports und der Schachvereine durch Teilnahme an publikumswirksamen Veranstaltungen zu verbessern und neue Mitglieder zu werben.

(2) Der Fachausschuss Breitenschach legt die zu besuchenden Veranstaltungen fest und benennt einen Verantwortlichen je Veranstaltung. Der Verantwortliche klärt mit dem Veranstalter die Bedingungen und bindet ggf. ein zeichnungsberechtigtes Präsidiumsmitglied zwecks Vertragsabschlusses ein. Er organisiert den Auftritt des Verbandes und eine ausreichende Anzahl Helfer für die Durchführung der Veranstaltung.

XIII Leistungssport

XIII-§ 1 Nominierungsprozess für Kader

(1) Es wird gemäß Organisationsstatut ein Nominierungsausschuss gebildet.

(2) Die Kadernominierung wird in den Durchführungsbestimmungen für die Nominierungsprozesse geregelt, welche der Bereichsausschuss Leistungssport beschließt.

XIII-§ 2 Wahl der Athletensprecher und des Elternvertreters

(1) Die Athleten des höchstrangigen Landeskaders wählen aus ihrer Mitte einen Athletensprecher.

(2) Der Elternvertreter wird vom Bereichsausschuss Leistungssport auf Vorschlag der Athleten gewählt.

XIII-§ 3 Talentstützpunkte

(1) Die Talentstützpunkte in den Bezirken sind an die Rahmenrichtlinien zur Talentförderung in den Talentstützpunkten gebunden, welche der Bereichsausschuss Leistungssport beschließt.

(2) Zum Austausch zwischen den Talentstützpunkten wird gemäß Organisationsstatut ein Talentstützpunktausschuss gebildet.

(3) Alle Talentstützpunktleiter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter der Talentstützpunkte.

XIV Anti-Doping

XIV-§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Der Schachverband gibt sich aufgrund § xxx seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

(2) Der Schachverband übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIDE. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören in ihrer jeweils geltenden Fassung als bindend für sich und seine Mitglieder.

(3) Der Schachverband überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Schachbund.

XIV-§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt

- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Schachverband; so weit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht kommen, dürfen nur die dafür zuständigen Entscheidungsgremien des Deutschen Schachbundes angerufen werden.
- b) gehört als verbindliche Wettkampfbregelung zu den Bedingungen, unter denen im Schachverband Turniere durchgeführt werden.
- c) findet Anwendung
 - a) auf alle Spieler, die den Schachsport im Zuständigkeitsbereich des Schachverbands ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schachbundes fallen und
 - b) auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Spieler, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
- d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

(2) Der SVBW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIDE, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Schachbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Spielers und Spielerbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Schachbundes regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

XIV-§ 3 Verbot des Dopings

(1) Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Spieler haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - a) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - b) gefährdet die Gesundheit der Spieler und
 - c) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

XIV-§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Art. 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XIV-§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung

(1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.

(2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Art. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Spielers aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

XIV-§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

(1) Der Schachverband kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Erweiterte Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

(2) Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Schachbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes. Die Spieler unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.

(3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

(4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Schachbundes.

XIV-§ 7 Verpflichtung der Spieler

(1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Spieler, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Kadern des Bundes geschieht dies gegenüber dem Deutschen Schachbund. Bei Kadern des SVBW, bei denen der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem SVBW. Bei minderjährigen Spielern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Die Athleten- bzw. Spielervereinbarung für Kader im SVBW wird dieser Abschnitt zukünftig als Anlage beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen.

(3) Der Verband stellt den Mitgliedern seiner Kader, soweit der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in XIV-§ 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage (und/oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athleten- bzw. Spielervereinbarungen. Der Spieler verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des SVBW.

XIV-§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Schachbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des Deutschen Schachbundes.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Sportordnung

XIV-§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Deutschen Schachbundes.

XIV-§ 10 Strafen

(1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schachbundes maßgebend.

(2) Strafen können bei einem Dopingverstoß im Rahmen der Satzung und der Rechtsordnung ausgesprochen werden.

XIV-§ 11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Schachverband.

XIV-§ 12 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

(1) Die Trainer des Schachverbandes haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Spielern

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

(2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

XV Sonstige Bestimmungen

XV-§ 1 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am xx.xx.20xx vom ... beschlossen und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.